SATZUNG LÖBAULEBT e.V.

§ 1 Name, Sitz und rechtliche Stellung des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen LÖBAULEBT e.V..
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V.".
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Löbau.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden unter der Nummer

----·

§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins

- (1) Die Zwecke des Vereins sind:
 - (a) die Förderung der Bildung, dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Bildungsveranstaltungen, sowie Schulungen und Bildungsangeboten für sozial Benachteiligte:
 - (b) die Förderung der Jugendhilfe, dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Jugendprojekten, Zusammenarbeit mit Schulen und Kindergärten, Beratung von Jugendlichen mit ihren Eltern;
 - (c) die Förderung der Kunst und Kultur, dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Kunst- und Kulturveranstaltungen;

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein LÖBAULEBT e.V., verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des jeweils geltenden Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins (siehe §2) unterstützt.
- (2) Es gibt zwei Formen der Mitgliedschaft:
 - (a) aktives Mitglied (Aktive Mitglieder haben das Recht als Wahlberechtigte bei Vorstandwahlen abzustimmen und dürfen selbst für den Vorstand kandidieren. Sie zahlen monatliche Mitgliedbeiträge.)
 - (b) passives Mitglied (Passive Mitglieder haben kein Wahlrecht; sie können nicht für den Vorstand kandidieren. Sie zahlen monatliche Mitgliedsbeiträge und unterstützen die satzungsgemäßen Ziele des Vereins.)
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (4) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis; unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 30 Tagen zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag 6 Monate in Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied wird vor Beschlussfassung die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- (4) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Mitteilung Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Mitgliedsbeiträge sind in der Finanzordnung geregelt.
- (2) Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - (a) der Vorstand
 - (b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem dritten Vorsitzenden.
- (2) Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt oder laut Geschäftsordnung nachberufen. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Eine Wiederwahl, auch mehrmalig, ist zulässig.
- (4) Sofern ein Mitglied des Vorstandes ausscheidet, ist durch den Vorstand ein neues Vereinsmitglied zu wählen.
- (5) Der Vorstand bleibt bis zur wirksamen Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, Entscheidungen zur Verwirklichung des Vereinszweckes, sowie Kassen- und Vermögensverwaltung.
- (7) Von den Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und von allen zu unterzeichnen.
- (8) Die Arbeitsweise des Vorstandes ist in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ und zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - (a) Änderungen der Satzung, sowie der <mark>Ordnun</mark>gen des Vereins
 - (b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - (c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - (d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands vor Wahlen,
 - (e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - (f) die Beschlussfassung über Rechtshandlungen, die die Struktur des Vereins betreffen,

- (g) die Beschlussfassung über Grundstücks und Kreditgeschäfte 'sowie Investitionsentscheidungen mit einem Wert im Einzelfall von über 50.000,- auf Antrag des Vorstandes
- (h) die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von 4 Wochen im Voraus schriftlich oder per Mail.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden oder wenn es von einem Drittel der Mitglieder beim Vorstand beantragt wird.
- (4) Der Mitgliederversammlung sind Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung schriftlich vorzulegen.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht die auf Zahl der erschienen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung der Stimme ist mit rechtzeitiger, schriftlicher Mitteilung an den Vorstand möglich.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Von jeder Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass allen Mitgliedern zugesandt wird.

